

Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Uelsen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) beschließt der Rat der Samtgemeinde Uelsen folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder des Samtgemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als monatliche Aufwendungspauschale und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstausfall und Aufwendungsersatz,
- c) Fahrtkosten sowie
- d) Reisekostenvergütung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € (einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 30,00 € je Sitzung. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

Der Samtgemeindeausschuss kann beschließen, auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen oder anderen vorübergehend eingerichteten Gremien das Sitzungsgeld nach Satz 1 zu gewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 30,00 € je Sitzung.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich für die Dauer der Amtszeit zahlbar. Die Sitzungsgelder sind jährlich nachträglich zahlbar.

§ 3

Höhere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|-------|
| a) 1. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 85 € |
| b) 2. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 70 € |
| c) 3. stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/in | 30 € |
| d) sonstige Mitglieder des Samtgemeindeausschusses | 50 € |
| e) Ratsvorsitzende/r | 30 € |
| f) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen bis zu 3 Mitgliedern) | 60 € |
| g) Fraktionsvorsitzende (Fraktionen ab 4 Mitgliedern) | 115 € |
- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung (Aufwendungspauschale und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Der Höchstbetrag wird für Samtgemeinderatsmitglieder und für sonstige Ausschussmitglieder auf 30,00 € je Stunde festgesetzt.
- (2) Als erleichterter Nachweis gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt bei selbständig Tätigen die Glaubhaftmachung eines Verdienstaufschlags. Verdienstaufschlag wird nur für Zeiten der tatsächlichen Sitzungsteilnahme werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr gewährt; das gilt nicht für Schichtarbeit.
- (3) Anspruchsberechtigte, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil dadurch entsteht, dass sie eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, einstellen müssen, wird auf Antrag, in dem die Notwendigkeit der Betreuung nachzuweisen ist, als Höchstbetrag der aktuell geltende Mindestlohn je Stunde gewährt, höchstens jedoch für sechs Stunden je Tag. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein besonderer Nachteil insbesondere gegeben sein, wenn der Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person umfasst.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen, zu denen Sitzungsgeld gewährt wird, innerhalb der Samtgemeinde werden allen Samtgemeinderatsmitgliedern monatlich 1,50 €/Entfernungskilometer gezahlt. Die Entfernungskilometer sind für die einfache Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des Ratsmitglieds zum Rathaus der Samtgemeinde Uelsen zu ermitteln.

Ein Ratsmitglied kann die Fahrkosten nach tatsächlichem Aufwand abrechnen, wenn die Pauschale nach Satz 1 in einem Kalenderjahr den mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer berechneten tatsächlichen Aufwand deutlich unterschreitet.

- (2) Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder in Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom ständigen Wohnsitz aus die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstehenden Fahrkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

§ 7

Reisekosten für Mitglieder des Samtgemeinderates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich Tätige.

- (1) Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindeausschusses von einem Samtgemeinderatsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Samtgemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach den gültigen Reisekostenbestimmungen. Es gilt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 II 1 BRKG.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 außer Kraft.

Uelsen, 12.02.2024

Samtgemeinde Uelsen


Hajo Bosch
Samtgemeindebürgermeister

